

Satzung koelnarchitektur e.V.

Vorbemerkung

Der Verein koelnarchitektur e.V. ist der Förderung von Architekturqualität im Stadtraum Köln verpflichtet. Dabei kommt der Kommunikation über Architektur eine zentrale Bedeutung zu. Im Mittelpunkt steht die Herausgabe und die Bereitstellung der Informations- und Kommunikationsplattform koelnarchitektur.de, mit der der Verein koelnarchitektur e.V. das Ziel, eben diesen Dialog zu führen und dem Architekturdiskurs in Köln neue Impulse zu geben, verfolgt. koelnarchitektur.de ist das erste Architektur-Kulturprojekt dieser Art in Deutschland.

Im November 1991 beschloss der Vorstand der BDA-Kreisgruppe Köln, ein Modell der Kölner Innenstadt im Maßstab 1:500 auf der Basis privater Spenden zu realisieren. Die Förderung des Nachbaus und der weitere Ausbau des bereits bestehenden ersten Teils des Stadtmodells der Stadt Köln ist ein weiteres Ziel des Vereins koelnarchitektur e.V. Das Stadtmodell soll als qualitätsbildendes Element im Planungs- und Entscheidungsprozess wirken.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Ziele und Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beitragsleistungen, Jahresabschlussrechnung, Überschüsse
- § 6 Organe
- § 7 Vorstand
- § 8 Beirat
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Satzungsänderungen
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Sonstiges

Köln, den 19.11. 2001

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Name:	koelnarchitektur e.V.
Sitz:	Köln
Geschäftsjahr:	2001

§ 2 Ziele und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur und der Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein

1. durch Informationen und Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Veranstaltungen, Seminare, Ausstellungen usw.) zur Bewusstseinsbildung für qualitätvolle Architektur, deren Planung, Entwicklung und Erhaltung im Speziellen und für den Lebensraum Stadt Köln im Allgemeinen beiträgt.
2. durch die Internetplattform koelnarchitektur.de ein Medium bereitstellt, in dem Themen rund um die Architektur Kölns für eine interessierte Öffentlichkeit aufbereitet, dokumentiert und archiviert werden und durch die gleichzeitig der interessierten Fachöffentlichkeit, Architekturinitiativen und den Bürgern ein Forum gegeben ist, Diskussionen zu Architektur, Stadtplanung und Stadtentwicklung zu führen.
3. einen Architekturpreis für den Stadtraum Köln auslobt, durch den eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit für Architekturqualität geschaffen wird.
4. den weiteren Ausbau des Kölner Stadtmodells fördert und so
- den Bürgern, Stadtplanern, Architekten, Wissenschaftlern, Bauherren und Entscheidern ein Instrument zur Verfügung stellt, stadtplanerische und architektonische Vorhaben im Gesamtgefüge der Stadt zu überprüfen.
- dazu beiträgt, die städtebauliche und architektonische Entwicklung Kölns und die Veränderungen der Stadt systematisch zu dokumentieren und zu archivieren.
- durch die öffentliche Ausstellung des Kölner Stadtmodells das Bewusstsein der Menschen für ihre Stadt fördert: Bürgern und Besuchern, Schülern und Studenten wird die historische und aktuelle Entwicklung der Stadt am Modell veranschaulicht.
5. bei der Suche und dem Aufbau eines »Hauses der Rheinischen Architektur«, eines Architekturmuseums o.ä. hilft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke«. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es dürfen nur Rücklagen nach § 58 AO gebildet werden.
3. Der Verein verwaltet treuhänderisch ihm vermachtetes Vermögen, um aus den Erträgen die Ziele und Zwecke realisieren zu können.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person, und jede Personenvereinigung werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Ausschlussentscheidung ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres durch Kündigung, die 1/4 Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand gerichtet werden muss.
4. Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei juristischen Personen durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit, bei Einzelmitgliedern durch Tod und generell durch den Ausschluss, den der Vorstand bei Beitragsverzug trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung und in anderen schwerwiegenden Fällen aussprechen kann. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das davon betroffene Mitglied Stellung nehmen. Dazu ist ihm eine angemessene Frist von 4 Wochen einzuräumen.
5. Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beitragsleistungen, Haushaltsplan, Jahresabschlussrechnung, Überschüsse

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Verein erhebt Förderbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, und nimmt Spenden entgegen.
3. Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig zur Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für die Verwendung der aufkommenden Mittel auf. Zur Mitgliederversammlung wird eine von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabschlussrechnung vorgelegt.
4. Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Rechnungsmäßige Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter(n)/innen und maximal 4 weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung überträgt einem Vorstandsmitglied das Amt des/der Schatzmeister(s)/in und einem Vorstandsmitglied das Amt des/der Schriftführer(s)/in.
3. Der Vorstand unter 1.1. wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Zur Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis ist der Vorstand verpflichtet Darlehen, die einen Betrag von Euro 10.000 überschreiten, nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einzugehen. Der/die Vorsitzende setzt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Tagesordnung für die Sitzung des Beirates und der Mitgliederversammlung fest. Der/die Vorsitzende leitet diese Sitzungen. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden ist ein(e) Stellvertreter/in in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.
5. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten und Geschäfte, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der/Die Vorsitzende wird bei Verhinderung durch eine(n) Stellvertreter/in vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Sollte sich ein Vorstandsamt vorzeitig erledigen, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied, aus den Reihen des Vorstands, zu wählen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
8. Die anfallende Verwaltungsarbeit kann durch eine(n) Geschäftsführer/in erfolgen.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus folgenden geborenen Mitgliedern, sofern sie einverstanden sind:
 - 1.1 der/die amtierende Vorsitzende oder eine Vertretung des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz
 - 1.2. der/die Leiter/in oder eine Vertretung des Stadtplanungsamtes Köln
 - 1.3. der/die amtierende Direktor/in oder eine Vertretung des Museums für Angewandte Kunst;
 - 1.4. der/die amtierende Dezernent/in der Stadt Köln für Kultur, oder eine Vertretung
 - 1.5. der/die amtierende Dezernent/in der Stadt Köln für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtplanung, oder eine Vertretung
 - 1.6. der/die amtierende Vorsitzende oder eine Vertretung des Bundes Deutscher Architekten, Bezirksgruppe Köln

- 1.7. der/die Geschäftsführer oder eine Vertretung der plan project GmbH Köln
- 1.8. der/die Konservator/in der Stadt Köln oder eine Vertretung
- 1.9. der/die Vorsitzende oder eine Vertretung des Vereins Kölner Architekturpreis e.V.
- 1.10. der/die amtierende Dekan/in des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Köln, oder eine Vertretung
- 1.11. der/die amtierende Vorsitzende oder eine Vertretung des Architekturforums Rheinland e.V.
- 1.12. eine Vertretung der Initiative Kölner Stadtmodell

2. Der Beirat unterstützt den Vorstand, der an den Sitzungen des Beirates teilnimmt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll insbesondere laufend Anregungen für die Erfüllung des in § 2 definierten Zwecks des Fördervereins geben.

3. Zusätzliche Beiratsmitglieder gemäß § 8, Abs. 1, werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

4. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes, im Falle der Verhinderung ein(e) Stellvertreter/in - bei deren Verhinderung das an Lebensjahren jüngste Mitglied des Vorstandes, leiten die Sitzungen.

5. Hinsichtlich der Abberufung und der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder aber mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies fordert.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r).
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem(r) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig:
 - a. für die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes für das vorausgegangene Berichtsjahr;
 - b. für die Entscheidung über den Haushalt des Vereins;
 - c. für die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
 - d. für die Wahl des Vorstandes;

- e. für die Wahl der Kassenprüfer/innen;
- f. für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- g. für die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von EUR 10.000,—überschreiten;
- h. für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beiratsmitgliedern;
- i. für die Abwahl des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Änderungen der Satzung zu beschließen und anzumelden, die vom Registergericht und/oder von der Finanzverwaltung zur Eintragung in das Vereinsregister und zur Feststellung der Gemeinnützigkeit als notwendig erachtet werden

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von 6 Wochen einzuberufen, die alsdann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Regelung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 zu verwenden hat.

§ 12 Sonstiges

Im Vorstand und im Beirat des Vereins sollen namhafte Vertreter der Berufsgruppen der Architekten, Bauingenieure, Kunsthistoriker, Archivare, Historiker, Designer sowie vieler anderer Berufssparten, ehrenamtlich für die Ziele des Vereins arbeiten.